Im Visier der Paparazzi

Prince Harry klagt eine Boulevardzeitung, weil er sich über deren Berichterstattung geärgert hat. Es ist nicht das erste Mal, dass Promis mit der Presse aneinander geraten. ExtraDienst hat sich über die Grenzen der Pressefreiheit informiert. Von Martin Krake

Viele Gerichtsurteile haben Paparazzi-Aktionen für unzulässig erklärt

Das Verhältnis zwischen den englischen Royals und der Boulevardpresse ist schon länger kein gutes. Spätestens seit die Prinzen Harry und William die von der Yellow Press beauftragten Paparazzi öffentlich beschuldigten, für den Tod ihrer Mutter Diana verantwortlich zu sein: Die „Königin der Herzen“ starb 1997 in Paris nach einem Autounfall. Ihr Fahrer hatte versucht, die Pressemeute abzuhängen, und war dabei in einen Tunnelpfeiler gekracht. Nach diesem tragischen Ereignis übte sich die bekanntermaßen ziemlich aggressive britische Yellow Press längere Zeit in Zurückhaltung.

Nun ist der Konflikt erneut hochgekocht, Prinz Harry sah eine rote Linie überschritten. Anlass der aktuellen Klage, die Anfang Oktober bekannt wurde, war die Veröffentlichung eines Briefes, den seine Frau Meghan Markle an ihren Vater geschrieben hatte, zu dem sie ein angespanntes Verhältnis hat. Thomas Markle reichte den handgeschriebenen Brief an die *Mail on Sunday* weiter, die ihn in Teilen veröffentlichte und kommentierte.

Prince Harry veröffentlichte daraufhin am 1. Oktober eine ungewöhnlich emotional formulierte Nachricht auf der offiziellen Webseite der Royals, in der er die *Mail on Sunday* beschuldigte, seit Längerem eine „skrupellose Kampagne“ gegen seine Frau Meghan zu führen („...a ruthless campaign that has escalated over the past year, throughout her pregnancy and while raising our newborn son.“). Nicht ohne gleich eingangs die Wichtigkeit der Pressefreiheit zu betonen: „As a couple, we believe in media freedom and objective, truthful reporting“, lautet der erste Satz seines Statements. Eine „objektive, wahrheitsgemäße Berichterstattung“ sah man in diesem Fall aber als nicht gegeben an, die Herzogin reichte eine Klage gegen den Herausgeber der Zeitung, Associated Newspapers, ein.

Konflikt fundamentaler Rechtsgüter

Wie die Gerichte in diesem aktuellen Fall entscheiden werden, bleibt abzuwarten – es könnte Jahre dauern, bis Urteile vorliegen. Ähnlich wie bei

Adobe Stock/Gudellaphoto

zahlreichen anderen Fällen in der Vergangenheit wird es dabei um den Konflikt zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Promis einerseits sowie der Pressefreiheit und dem „öffentlichen Interesse“ andererseits gehen. Im Klagsfall haben Gerichte also zwischen zwei fundamentalen Rechtsgütern abzuwägen, was nicht immer einfach ist, wie die Präzedenzfälle zeigen. Wer sogenannte „Personen des öffentlichen Lebens“ bei ihren öffentlichen Auftritten fotografiert und darüber berichtet, ist in jedem Fall auf der sicheren Seite, darüber besteht ein breiter Konsens. Andererseits haben aber auch Promis ein Recht auf Privatsphäre. Wie sieht es also aus, wenn sie bei privaten Aktivitäten bespitzelt werden? Im Mittelpunkt der Streitfälle stehen meistens Paparazzi-Fotos, die Promis in mehr oder weniger intimen Situationen zeigen.

Prinz Harry und Meghan Markle klagen die „Mail on Sunday”

Kate Middleton und Prinz William wurden im Urlaub bespitzelt

Kein „legitimes Interesse“ an Nacktfotos

Besonders dreist war die französische Boulevardzeitung *Closer*: Sie veröffentlichte 2012 eine fünfseitige Strecke mit Paparazzi-Fotos von Kate Middleton, Frau von Harrys Bruder William. Die Fotos zeigten sie ohne Oberteil beim Sonnenbaden im Urlaub in Südfrankreich, garniert mit lasziven Kommentaren. Die Royals schäumten: „Ihre Königlichen Hoheiten sind zutiefst traurig, erfahren zu müssen, dass eine französische Publikation und ein Fotograf in einer solch grotesken und nicht zu rechtfertigenden Weise ihre Privatsphäre verletzt haben“, hieß es aus Williams Büro. Kate und William erwirkten rasch eine einstweilige Verfügung gegen die Veröffentlichung der Bilder, 2017 kam es im französischen Nanterre zum Prozess.
Die Anwälte der Zeitung behaupteten dabei dreist, es bestehe ein „legitimes Interesse“ der Öffentlichkeit an den Fotos und betonten, die Redaktion habe eh schon jene Bilder ausgesucht, auf denen die Herzogin vorteilhaft abgebildet sei. Angesichts der Eindeutigkeit des Falles waren sie mit dieser windigen Verteidigungsstrategie allerdings chancenlos: Das Gericht sah nicht ein, dass die Öffentlichkeit ein „legitimes Interesse“ daran haben sollte, die Brüste der Herzogin zu sehen. Das Magazin wurde zu einem Schadensersatz in Höhe von 100.000 Euro verurteilt (die Kläger hatten 1,5 Millionen verlangt), die beiden Verantwortlichen fassten zudem Strafen von jeweils 45.000 Euro aus.

Bloße Berichterstattung unzulässig

Ebenfalls um Nacktfotos ging es bei der Klage der deutschen Popsängerin Lena Meyer-Landrut gegen die *Bild*-Zeitung. Allerdings war dieser Fall deutlich komplizierter: Durch den Diebstahl eines Notebooks waren private Fotos der Sängerin, die ausschließlich für die Augen ihres Freundes bestimmt waren, in fremde Hände gelangt. Sie wurde mit der Drohung, die Bilder zu veröffentlichen, erpresst.

MICHELE SPATARI / AFP / picturedesk.com , Britta Pedersen / dpa / picturedesk.com

Lena Meyer-Landrut setzte sich gegen die „Bild" durch

Als sie nicht auf die Erpressung einging, wurden die Fotos im Internet verbreitet. Die *Bild*, das größte deutsche Boulevardblatt, berichtete am 12.2.2017 über die Angelegenheit mit lüsternem Unterton: „Zu sehen ist die Sängerin, wie sie nackt oder nur in Unterwäsche posiert." Zwar wurden die Bilder selbst nicht gezeigt, aber eine Quasi-Anleitung zu deren Auffindung geliefert: „Mit ein paar Klicks kann jeder die Dateien sehen."

Meyer-Landrut klagte, der Fall ging durch drei Instanzen: Die erste gab ihr recht, die zweite sah das „öffentliche Interesse" als überwiegend an und wies die Klage ab. Die letzte Instanz schließlich, der Bundesgerichtshof (BGH), gab ihr am 30. April 2019 wiederum recht und verbot der *Bild* diese Berichterstattung über den pikanten Fall. Alleine mit der speziellen Formulierung und dem Hinweis auf die Existenz und die Auffindbarkeit der Fotos sei die sexuelle Privatsphäre der Sängerin verletzt worden. Das höchste deutsche Zivilgericht sah in dem schmierigen Artikel einen „unzulässigen Eingriff" in die Privatsphäre der Sängerin und sprach von einer „Anlockwirkung" durch die ausführliche schriftliche Berichterstattung, die durch die Pressefreiheit nicht gedeckt sei.

Ein wichtiger Präzedenzfall, weil er festhält, dass alleine Andeutungen über die Existenz intimer Fotos schon eine Rechtsverletzung darstellen können. Dabei betont das deutsche Höchstgericht ausdrücklich, dass eine Berichterstattung über die Erpressung der Sängerin im Interesse der Öffentlichkeit stehe und damit grundsätzlich erlaubt sei. Rechtswidrig sei aber die spezielle Art derselben – vor allem der Hinweis auf den eindeutig sexuellen Inhalt der Aufnahmen sowie die Erwähnung, dass sie leicht aufzufinden seien: „Hierdurch wird die Gefahr begründet (‚Anlockwirkung'), dass ein größerer Personenkreis nach diesen *[den Fotos, Anm.]* sucht", heißt es in der Urteilsbegründung.

Die „Caroline-Urteile"

Einen maßgeblichen Präzedenzfall erreichte Caroline Prinzessin von Monaco: Die 1957 geborene Tochter des Fürstenpaares von Monaco war in ihren jungen Jahren eines der begehrtesten Objekte der Boulevardpresse und wurde intensiv von Paparazzi verfolgt. Seit Beginn der Neunzigerjahre ging sie in Deutschland mit Klagen gegen die Veröffentlichung von Bildern, die sie in Blättern wie *Freizeit Revue*, *Bunte* oder *Neue Post* in privaten Situationen zeigten, vor. Diese Rechtsfälle zogen sich bis in die allerhöchsten Instanzen: Die deutschen Höchstgerichte Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht beschäftigten sich damit ebenso wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Eine erste Klage gegen den Burda-Verlag, seinerzeit einer der ganz Großen im deutschen Boulevard-Geschäft, war 1995 über drei Instanzen bis zum Bundesgerichtshof hinaufgeklettert. Es war ein Teilsieg für Caroline: Der BGH bezeichnete die Veröffentlichung von Bildern, die sie mit ihrem damaligen Freund Vincent Lindon in einem Gartenlokal zeigten, als unzulässig, winkte die meisten anderen Bilder jedoch durch mit der Begründung, dass Caroline eine „Person der Zeitgeschichte" sei. In der Urteilsbegründung hieß es: „Außerhalb des eigenen Hauses kann eine schützenswerte Privatsphäre gegeben sein, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. In diesen Schutzbereich greift in unzulässiger Weise ein, wer Bilder veröffentlicht, die von dem Betroffenen in dieser Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überrumpelung aufgenommen worden sind." Das Gericht betonte aber, dass Promis grundsätzlich sehr wohl auch bei privaten Aktivitäten fotografiert werden dürfen: „Im übrigen müssen absolute Personen der Zeitgeschichte die Veröffentlichung von Bildaufnahmen von sich hinnehmen, auch wenn diese sie nicht bei der Wahrnehmung einer öffentlichen Funktion zeigen, sondern ihr Privatleben im weiteren Sinne betreffen."

Der Fall ging weiter bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Caroline 2004 im Wesentlichen recht gab: Der EGMR betonte zwar die Wichtigkeit der Presse- und Informationsfreiheit, sah in der Veröffentlichung von Fotos, die die Prinzessin beim Einkaufen, beim Reiten oder beim Turteln mit ihrem Beziehungspartner zeigten, aber kein „öffentliches Interesse" gegeben. Diese Fotos dürften daher nicht abgedruckt werden. „Das entscheidende Kriterium für die Abwägung zwischen Schutz des Privatlebens einerseits und Freiheit der Meinungsäußerung andererseits besteht nach Ansicht des Gerichtshofs darin, inwieweit die veröffentlichten Fotos zu einer Debatte beitragen, für die ein Allgemeininteresse geltend gemacht werden kann", hieß es vom Gericht.

Hein Hartmann / dpa Picture Alliance / picturedesk.com

Die etwas umständliche Begründung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Promis stehen als „absolute Personen der Zeitgeschichte“ ständig im Licht der Öffentlichkeit und müssen sich daher im Interesse der Allgemeinheit mehr gefallen lassen als Normalbürger – jedoch nicht alles: Wenn sie erkennbar für sich sein wollen und nicht öffentlich auftreten, ist es nicht erlaubt, sie mit Hilfe von Paparazzi-Taktiken dennoch zu fotografieren und die Bilder zu veröffentlichen. Das Urteil war ein viel beachteter Präzedenzfall und stärkte die Persönlichkeitsrechte der Promis maßgeblich, wurde vonseiten der Presse aber auch stark kritisiert. Diese befürchtete eine weitgehende „Zensur“ der Boulevard-Berichterstattung. Das bewahrheitete sich letztlich nicht, ein deutlicher Rückgang von Paparazzi-Aktionen war aber dennoch zu beobachten.

Sabine Christiansen siegte gleich zweimal

Die bekannte deutsche Fernsehmoderatorin Sabine Christiansen konnte sich in gleich zwei Rechtsfällen in höchster Instanz durchsetzen: Im Juli 2008 verbot der Bundesgerichtshof dem Axel Springer Verlag die Veröffentlichung von Fotos, die Christiansen beim Einkaufen mit ihrer Putzfrau auf Mallorca zeigten („ARD-Talkerin beim Shopping mit ihrer Putzfrau im Fischerdorf Puerto Andratx“). Der BGH sprach von einer „völlig belanglosen Situation“, die allein die Neugier des Publikums befriedige. „Eine solche Berichterstattung, die nur der Befriedigung des Unterhaltungsinteresses bestimmter Leser dient, rechtfertigt es bei der gebotenen Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit nicht, in das Recht der Klägerin am eigenen Bild einzugreifen“, so der BGH in einer Pressemitteilung.
Nur wenige Monate später, im Februar 2009, siegte sie nochmals vor dem BGH, diesmal gegen die Zeitschrift

Caroline von Monaco erreichte ein hochrangiges Präzedenzurteil

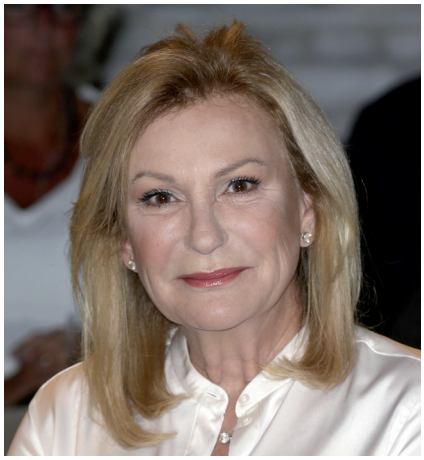

Sabine Christiansen ging gleich zweimal bis zum Bundesgerichtshof

das neue aus dem Heinrich Bauer Verlag. Dabei ging es um Bilder, die sie 2006 zusammen mit ihrem Geliebten zeigten – mit Bildunterschriften wie: „Wetten, dass sie diesen Mann bald heiratet?“ Dazu der Bundesgerichtshof: „Die Klägerin und ihr Partner sind auf den Fotos als Liebespaar zu identifizieren, und zwar in erkennbar privaten Situationen.“ Und weiter: „Private Lebensvorgänge sind auch dann Teil der geschützten Privatsphäre, wenn sie im öffentlichen Raum stattfinden und wenn die Abgebildeten einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind.“ Das Gericht legte das Schutzrecht des Paares also recht weitgehend aus und sah es als unerheblich an, dass ihre Beziehung ohnehin kein Geheimnis war.

Präventivmaßnahmen sind unmöglich

Der deutsche TV-Moderator Günther Jauch ging bei seiner Hochzeit 2006 in die Offensive: Er versuchte, per einstweiliger Verfügung bereits im Voraus zu verhindern, dass Fotos der Hochzeitszeremonie in Potsdam in die Presse gelangten. Damit konnte er sich jedoch nicht durchsetzen: Die einstweilige Verfügung wurde in zweiter Instanz abgewiesen, die Berichterstattung damit erlaubt. Als Fotos der Hochzeit veröffentlicht worden waren, legte Jauch nach und forderte von den betreffenden Zeitungen Lizenzgebühren und Schmerzensgeld in erheblicher Höhe. Vor Gericht blitze er damit allerdings neuerlich ab: Die Veröffentlichung der Fotos habe wegen der Prominenz des Paares im Interesse der Öffentlichkeit gelegen.
Die deutsche Weltklasse-Schwimmerin Franziska van Almsick versuchte gar, ein „Vorratsverbot“ durchzusetzen und auf diesem Weg präventiv sämtliche Aufnahmen, die sie in privaten Situationen zeigten, im Vorhinein zu verhindern. Sie blitze damit 2007 vor dem Bundesgerichtshof ab, der meinte, ein solcher „vorbeugender Unterlassungsanspruch“ sei mit der Pressefreiheit unvereinbar, es müsse im jeweiligen Einzelfall eine Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit erfolgen.
So bleibt prominenten Personen auch künftig nur die Klage, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist. Allerdings scheinen die „wilden Zeiten“ der Boulevardpresse auch weitgehend vorbei zu sein: Nach den zahlreichen Präzedenzfällen, die die Persönlichkeitsrechte der Promis gestärkt haben, wird deren Privatsphäre zumindest im deutschsprachigen Raum deutlich mehr respektiert. ■

VALERY HACHE / AFP / picturedesk.com, Hein Hartmann / dpa Picture Alliance / picturedesk.com

„BERICHTE ÜBER DIE INTIMSPHÄRE SIND UNZULÄSSIG“

Rechtsanwalt und Medienrechtsexperte Dr. Georg Zanger über die Grenzen der Presseberichterstattung über Prominente in Österreich.

ExtraDienst: Nach den bisherigen Präzedenzfällen gibt es einen Konsens, dass man Prominente bei öffentlichen Auftritten jederzeit fotografieren darf, in privaten Situationen aber nicht. Kann man das so verallgemeinern?

Zanger: Das sogenannte „Caroline-Urteil“ des EGMR hat sehr weitgehend jede Fotografie von Prominenten eingeschränkt und sogar das Fotografieren als rechtswidrig erkannt. Das wäre nach österreichischem Rechtsverständnis nicht der Fall: Das Fotografieren einer Person ist bei uns immer zulässig, es sei denn, sie hat konkret erklärt, dass sie das nicht will. Bei der Frage des Intimverhältnisses, des höchstpersönlichen Bereiches, haben wir aber sehr wohl eine ausgereifte Judikatur, und auch Prominente sind vor bestimmten Veröffentlichungen geschützt.

ED: Welche Veröffentlichungen sind das?

Zanger: Es wäre beispielsweise absolut unzulässig, über eine Person zu schreiben, dass sie schwul ist – es sei denn, sie outet sich selber. Genauso wäre es unzulässig mitzuteilen, dass jemand eine Geliebte habe oder dergleichen, solange dem nicht beide zustimmen. Ob ich mit jemandem nur befreundet bin oder ob das eine intime Beziehung ist, das ist mein Privatleben. Einen Prominenten abzupassen, um ihn mit seiner heimlichen Freundin zu erwischen, ist also in jedem Fall unzulässig. Anders ist es, wenn sich die beiden bewusst in eine Öffentlichkeit begeben, etwa zusammen einen Ball besuchen. Dann wird man sie zusammen abbilden dürfen. Aber auch hier wird es untersagt sein, diese Personen als Beziehungspartner zu definieren, solange sie das nicht selbst öffentlich gemacht haben. Man darf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens grundsätzlich nicht in ihrer persönlichen Freiheit einschränken, man darf nicht diffamierend, bewusst falsch oder in den Intimbereich hineingehend berichten. In Österreich ist grundsätzlich die Aufnahme eines Fotos zulässig, und auch dessen Verwertung ist nicht eingeschränkt. Sie wird erst eingeschränkt, wenn man damit Bereiche trifft, die ehrenrührig sind oder dem Intimbereich angehören.

ED: Ist ein Redakteur also auf der sicheren Seite, wenn er nur schreibt, was ohnehin bekannt ist?

Zanger: Nicht ganz. Wenn etwas „ohnehin bekannt“ ist, zählt das nicht, solange die Betroffenen es nicht selbst öffentlich gemacht haben. Wenn sich ein Prominenter mit seiner neuen Freundin zeigt und sagt: „Das ist meine neue Freundin“, dann darf man schreiben, dass das seine Freundin ist. Vorher nicht. Einen solchen Fall gab es etwa mit Udo Jürgens. Der wurde vor einigen Jahren mit seiner damaligen Geliebten fotografiert, und es wurde behauptet, dass sie ein Intimverhältnis hätten. Die beiden haben sich oft zusammen gezeigt, weil sie seine Biografin war. Aber offiziell war das nur ein Arbeitsverhältnis, und sie haben sich in der Öffentlichkeit niemals so verhalten, dass das Intimverhältnis erkennbar war, das haben nur Insider gewusst. Sie zusammen zu fotografieren und diese Bilder zu veröffentlichen, war in jedem Fall zulässig, und man durfte auch schreiben, wer diese Frau ist. Die Behauptung, sie sei seine Geliebte, war jedoch ein unzulässiger Eingriff in die Intimsphäre, unabhängig davon, ob das tatsächlich der Fall war. Das ist rechtlich eindeutig, alle Instanzen haben das so bestätigt.

ED: Ein Gedankenspiel: Eine bekannte Persönlichkeit ist heimlich homosexuell. Eine Zeitung veröffentlicht Fotos, die das zu belegen scheinen, etwa eine Schmuserei mit dem Liebhaber. Wäre das zulässig?

Zanger: Nein, auf keinen Fall. Bilder, die jemanden beim Schmusen zeigen, sind ganz sicher unzulässig, weil das in jedem Fall in den Intimbereich gehört, völlig unabhängig davon, ob es sich um Heterosexuelle oder Homosexuelle handelt. Wenn ich dagegen einen Prominenten mit irgendeinem Begleiter auf der Straße fotografiere, und aus dem Bild nicht hervorgeht, dass die beiden eine intime Beziehung haben, dann ist die Fotografie und ihre Veröffentlichung unbedenklich. Rechtswidrig wäre es aber, sobald man das als Enthüllungsgeschichte verkauft mit einer Schlagzeile wie: „Jetzt haben wir seinen heimlichen Freund entdeckt!“ Auf der sicheren Seite sind Sie als Berichterstatter dann, wenn Sie nur das schreiben, was der Betreffende selbst öffentlich gemacht hat. Wenn jemand sich nicht als homosexuell deklariert und es bloß vermutet wird, darf man es nicht schreiben. Wenn sich aber jemand geoutet hat, dann ist es kein Problem. Über jemanden wie Gery Keszler beispielsweise darf man natürlich schreiben, dass er homosexuell ist, weil er das immer wieder selbst von sich gesagt hat.

Archiv